



Brüssel, den 30. November 2023
(OR. en)

16283/23

EF 384
ECOFIN 1325
DELACT 192

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. November 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 8114 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.11.2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Verlängerung der befristeten Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten zentraler Gegenparteien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 8114 final.

Anl.: C(2023) 8114 final

16283/23

ECOFIN.1.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2023
C(2023) 8114 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.11.2023

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten
technischen Regulierungsstandards durch Verlängerung der befristeten
Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten zentraler
Gegenparteien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die grundlose und ungerechtfertigte Invasion der Ukraine durch Russland und die daraus resultierende Unterbrechung der Energieversorgungswege in Europa haben die Preise und die Volatilität auf den Energiemarkten 2022 signifikant erhöht. Dies wiederum hat im Frühjahr und Sommer 2022 einen deutlichen Anstieg der Einschusszahlungen zentraler Gegenparteien (CCPs) zur Deckung der damit verbundenen Risikopositionen bewirkt, der bei den Clearingteilnehmern zu signifikanten Liquiditätsengpässen geführt hat, insbesondere bei nichtfinanziellen Gegenparteien, denen zur Erfüllung ihrer Einschussanforderungen in der Regel weniger und weniger liquide Vermögenswerte zur Verfügung stehen, sodass sie gezwungen waren, Positionen entweder abzubauen oder ohne angemessene Absicherung dem Risiko weiterer Preisschwankungen auszusetzen.

Um die im Frühjahr und Sommer 2022 auftretenden Liquiditätsengpässe an den geclearten Energiemarkten zu lindern, nahm die ESMA am 14. Oktober 2022 einen Abschlussbericht zur Überarbeitung ihrer technischen Regulierungsstandards (RTS) für CCPs an. Ziel war es, für einen befristeten Zeitraum den Pool der von CCPs anerkannten Sicherheiten für nichtfinanzielle Gegenparteien, die als Clearingmitglieder auftreten, auf unbesicherte Bankgarantien und für alle Arten von Gegenparteien auf öffentliche Garantien auszuweiten. Die einschlägigen Maßnahmen, die in der von der Europäischen Kommission am 22. Oktober 2022 angenommenen Delegierten Verordnung (EU) 2022/2311¹ zur Änderung der technischen Regulierungsstandards enthalten sind, laufen am 29. November 2023 aus.

Bislang haben zwei EU-CCPs berichtet, dass sie die gemäß der am 22. Oktober 2022 von der Europäischen Kommission angenommenen Delegierten Verordnung (EU) 2022/2311² zulässigen Sofortmaßnahmen zur Ausweitung der Arten anerkannter Sicherheiten ergriffen haben. So meldete eine EU-CCP, dass zwei ihrer Clearingmitglieder unbesicherte Bankgarantien nutzen, und eine andere EU-CCP berichtete, dass drei ihrer Clearingmitglieder davon Gebrauch gemacht haben. Die Nutzung wird von den zuständigen nationalen Behörden genau überwacht und überprüft.

Unterdessen hat die Kommission am 7. Dezember 2022 einen Vorschlag³ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, einschließlich der Bestimmungen über die Anforderungen an Sicherheiten von CCPs, vorgelegt. Wie in der Begründung erläutert, wird Artikel 46 „*dahin gehend geändert, dass Bankgarantien und öffentliche Garantien als hochliquide Sicherheiten angesehen werden können, sofern sie auf Anfrage innerhalb der Liquidierungsfrist bedingungslos verfügbar sind, und um sicherzustellen, dass eine CCP sie bei der Berechnung ihres Gesamtrisikos gegenüber der Bank berücksichtigt*“. Der Vorschlag der Kommission wird gegenwärtig im Europäischen Parlament und im Rat erörtert und würde eine Änderung der einschlägigen technischen Regulierungsstandards durch die ESMA erforderlich machen.

In ihrem Abschlussbericht, der der Kommission am 5. Oktober 2023 übermittelt wurde, kommt die ESMA zu dem Schluss, dass die Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten von CCPs um sechs Monate verlängert werden sollten.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 31).

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 31).

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union.

Dadurch würde der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die befristeten Maßnahmen nach jetzigem Stand auslaufen werden, und dem Datum, an dem die gesetzgebenden Organe die Überarbeitung der EMIR-Verordnung abschließen dürften, überbrückt und somit das reibungslose Funktionieren der Finanz- und Energiemärkte der Union gewährleistet.

Der Bericht enthält Entwürfe für Änderungen der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards, die die ESMA gemäß Artikel 46 Absatz 3 der EMIR-Verordnung ausgearbeitet hat, um die befristete Ausweitung des Pools der anerkannten Sicherheiten bei EU-CCPs für nichtfinanzielle Gegenparteien, die Clearingmitglieder sind, auf unbesicherte Bankgarantien und für alle Arten von Gegenparteien auf öffentliche Garantien zu verlängern. Die Kommission erinnert daran, dass bei öffentlichen Garantien die Bestimmungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen einzuhalten sind.

Die Änderungen sind befristet und laufen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser delegierten Verordnung der Kommission aus.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die ESMA hat angesichts der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit, da die geltenden Maßnahmen am 29. November 2023 auslaufen, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) auf öffentliche Konsultationen zu diesem Entwurf verzichtet.

Wie in Artikel 46 Absatz 3 der EMIR-Verordnung vorgesehen, hat die ESMA die EBA, den ESRB und das ESZB konsultiert. Sofern relevant, hat die ESMA zudem öffentlich zugängliche Informationen aus unterschiedlichen Quellen der Branche berücksichtigt. Auch die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wurde aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 der ESMA-Verordnung nicht konsultiert.

Diese Änderungsverordnung stützt sich auf den Abschlussbericht der ESMA, der der Kommission am 5. Oktober 2023 übermittelt wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission geändert.

Artikel 1 ändert die Artikel 39 und 62 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien, sowie deren Anhang I wie folgt:

- Artikel 39 wird geändert, um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Nutzung öffentlicher Garantien gemäß Anhang I befristet zugelassen ist.
- Artikel 62 wird geändert, um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Nutzung unbesicherter oder teilbesicherter Garantien befristet zugelassen ist.
- In Anhang I wird der Titel geändert, und Abschnitt 2a wird geändert, um die Nutzung öffentlicher Garantien unter strengen Bedingungen für weitere sechs Monate zu ermöglichen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/... DER KOMMISSION

vom 28.11.2023

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Verlängerung der befristeten Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten zentraler Gegenparteien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁴, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission⁵ wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013⁶ der Kommission zu befristeten Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten geändert. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2311 wurde der Pool anerkannter Sicherheiten, der nichtfinanziellen Clearingmitgliedern, die an geregelten Gas- und Strommärkten tätig sind, zur Verfügung steht, während eines befristeten Zeitraums ausgeweitet. Infolge dieser Ausweitung umfasst der Pool bis zum 29. November 2023 unbesicherte Bankgarantien. In der vorstehenden delegierten Verordnung wurde zudem festgelegt, dass von öffentlichen Stellen emittierte oder abgesicherte Garantien bis zum 29. November 2023 von CCPs als anerkannte Sicherheiten für finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien genutzt werden können.
- (2) Im Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2022⁷ ist vorgesehen, Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dahin gehend zu ändern, dass Bankgarantien und öffentliche Garantien als hochliquide Sicherheiten angesehen werden können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Gemäß dieser Änderung könnten CCPs, einschließlich CCPs, die Energiederivate clearen, ihren

⁴ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj>.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 31). ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2311/oj.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 41). ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/153/oj.

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (COM/2022/697 final).

Clearingmitgliedern und den Kunden ihrer Clearingmitglieder gestatten, ein breiteres Spektrum an Sicherheiten zu verwenden, um Einschussforderungen von CCPs zu erfüllen. Auf diese Weise ließe sich vermeiden, dass bei den betreffenden Clearingmitgliedern und Kunden unnötige Liquiditätsengpässe entstehen. Solange das Ergebnis der Verhandlungen über die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und insbesondere die Änderung des Artikels 46 Absatz 1 der genannten Verordnung, der die Behandlung von Garantien regelt, noch nicht bekannt ist, sollte bei der Behandlung von Garantien für Kontinuität gesorgt werden. Die befristeten Maßnahmen, die die Nutzung der betreffenden Garantien ermöglichen, sollten daher um sechs Monate verlängert werden.

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Um das reibungslose Funktionieren der Finanz- und Energiemärkte der Union zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nach Anhörung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgelegt wurden.
- (6) Die ESMA hat zu diesem Entwurf weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da dies gemessen an Umfang und Auswirkungen der anzunehmenden Änderungen und angesichts der Dringlichkeit und des begrenzten Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen äußerst unverhältnismäßig gewesen wäre. Die ESMA hat angesichts der Dringlichkeit keine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wird davon gemäß dieser Bestimmung in Kenntnis gesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] werden für die Zwecke von Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 öffentliche Garantien, die die in Anhang I genannten Bedingungen erfüllen, als hochliquide Sicherheiten betrachtet.“

2. In Artikel 62 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>.

„Anhang I Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe h gilt vom 29. November 2022 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] jedoch nicht für Geschäfte mit Derivaten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.“

3. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.11.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*